

Satzungsänderungen 2024

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

- § 14 Stellungen und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (Änderung)
- § 16 Durchführung der Mitgliederversammlung (Änderung)
- § 16a virtuelle Durchführung von Mitgliederversammlung und Sitzungen sowie sonstige Teilnahme / Beschlussfassungen (neu)
- § 17.4 Wahlen zum Ortsvereinsvorstand
- § 31 Gemeinnützigkeit) (Änderung)
- Genderformulierung (Änderung betr. Formulierungen)

Zusammenfassende Übersicht:

Neue Fassung:	Alte Fassung:
<p>§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.</p> <p>(2) Jedes Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied im Sinne von § 11 Abs. 2 der Satzung und die gesetzlichen Vertreter der korporativen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung.</p> <p>§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn 10 % aller Mitglieder oder ein Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Ortsvereinsvorstands die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige in den amtlichen Gemeindeblättern der Stadt Bad Wildbad, der Gemeinden Enzklosterle und Höfen/Enz unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.</p> <p>(3) Die Angehörigen der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Ortsvereinsvorsitzenden eingehen. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie dies mit Mehrheit der</p>	<p>§ 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 11 Abs. 2 und den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.</p> <p>(3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.</p> <p>§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens fünfzig stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige in den amtlichen Gemeindeblättern der Stadt Bad Wildbad, der Gemeinden Enzklosterle und Höfen/Enz unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.</p> <p>(3) Die Angehörigen der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Ortsvereinsvorsitzenden eingehen. Später</p>

<p>abgegebenen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.</p> <p>(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p> <p>§ 16a virtuelle Durchführung von Mitgliederversammlung und Sitzungen sowie sonstige Teilnahme / Beschlussfassungen.</p> <p>(1) Virtuelle Durchführung</p> <p>a) Mitgliederversammlung und Sitzungen der Organe gem. § 13 Abs. 1 oder sonstiger Gremien (z.B. Fachausschüsse, Sitzungen der Rotkreuzgemeinschaften) können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenzen und / oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden. Die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Im Übrigen entscheiden die Vorsitzenden der Organe oder Gremien.</p> <p>b) Des Weiteren können bei der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstands sowie bei den Sitzungen der anderen Organe oder Gremien mit Zustimmung der Vorsitzenden der Organe bzw. Gremien auch Mitglieder dieser Organe oder der sonstigen Gremien ohne Anwesenheit am Versammlungs- oder Sitzungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Hybridveranstaltung) oder ihre Stimme vor Durchführung der Mitglieder-versammlung oder der Sitzung schriftlich abgeben.</p> <p>(1) Rahmenbedingungen</p> <p>Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung, an die Teilnehmerzahl und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen der Satzung.</p> <p>(2) Modalitäten in dringenden Fällen</p> <p>In dringenden Fällen können die Organe und Gremien auch ohne Mitgliederversammlung oder ohne Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen. Die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Im Übrigen</p>	<p>eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie dies mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.</p> <p>(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>
---	--

entscheiden die Vorsitzenden der Organe oder der Gremien.

Voraussetzung hierfür ist, dass bis zu dem vom Vorstand bzw. den Vorsitzenden der Organe oder Gremien gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen, in der Satzung vorgesehenen Mehrheit, gefasst wurde.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes und seiner Stellvertreter beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter soll zeitversetzt im 2-Jahresrhythmus erfolgen, jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Bei einer Nach- oder Zwischenwahl wird immer nur für die Dauer der Restlaufzeit des zu besetzenden Amtes gewählt

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen aufgeteilt in zwei unterschiedliche Blöcke.

Block ab 2026 alle 4 Jahre	1 Block ab 2024 alle 4 Jahre	2
Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende	
Schatzmeister	Schriftführer	
Stellvertreter Bereitschaftsleiter	Bereitschaftsleiter	
Stellvertreter Bereitschaftsleiterin	Bereitschaftsleiterin	
Stellv. Leiter des Jugendrotkreuz	Leiter des Jugend- rotkreuz	
Ortsvereinsarzt	Leiter Sozialarbeit	
Beisitzer		
Beisitzer		

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) *Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter soll zeitversetzt im 2-Jahresrhythmus erfolgen; bei einer Nach- oder Zwischenwahl wird immer nur für die Dauer der Restlaufzeit des zu besetzenden Amtes gewählt.*

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (8) *Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Oberes Enztal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

<p>(3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Oberes Enztal e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.</p> <p>(6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Calw e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereins ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.</p>	<p>(9) <i>Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Oberes Enztal e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</i></p> <p>(10) <i>Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Oberes Enztal e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</i></p> <p>(11) <i>Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.</i></p> <p>(5) <i>Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Oberes Enztal e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.</i></p> <p>(6) <i>Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Oberes Enztal e.V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</i></p> <p>(7) <i>Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Oberes Enztal e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Calw e.V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereins ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.</i></p>
--	--